

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5284/24-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

29.04.2024

Betr.: 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung.

Luckenwalde, 08.04.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 14.12.2020 die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung beschlossen (Nr. 6-4351/20-II).

In dieser Satzung werden die Höhe und das Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge festgelegt.

Bezüglich der Höhe der Elternbeiträge wurden in der 1. Änderungssatzung keine Anpassungen vorgenommen.

Die Änderung der Satzung ist notwendig, da im Kindertagesstättengesetz (KitaG) unter anderem Anpassungen bezüglich der Zuständigkeiten zur Finanzierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt sind.

Der § 1 der Satzung, welcher den Geltungsbereich definiert, wurde an die Änderungen des KitaG angepasst. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt bei Kindern, welche bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming betreut werden, nun durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher für die Erlaubniserteilung der Kindertagespflegeperson zuständig ist. Das bedeutet, dass der Landkreis zuständig ist, in welchem sich die Kindertagespflegestelle befindet. Ausgenommen von dieser Änderung bleiben Kindertagespflegestellen im Land Berlin.

Hinzu kommt, dass der Landkreis Teltow-Fläming alle Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wieder selbst übernimmt. Alle Kommunen des Landkreises haben einen entsprechenden Änderungs- bzw. Aufhebungsvertrag unterzeichnet. Dadurch wurden die Ausführungen zu diesem Punkt obsolet.

Allerdings verbleibt die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder, die in Berliner Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei den Kommunen, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt.

Des Weiteren wurde § 4 Abs. 4 der Satzung, der die Erhebung von Beiträgen zu Beginn bzw. Ende des Betreuungsverhältnisses regelt, klarer formuliert.

Darüber hinaus wurde der Einkommensbegriff in § 6 der Satzung angepasst. Das Verfahren zur Berechnung des Elterneinkommens in Fällen, in denen die Eltern ein Wechselmodell praktizieren, wurde präzisiert.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse ersichtlich.